



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Januar 2024
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0001(NLE)**

**5111/24
ADD 1**

**CORDROGUE 1
SAN 8
RELEX 10**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Januar 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 2 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 67. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 2 final.

Anl.: COM(2024) 2 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.1.2024
COM(2024) 2 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union auf der 67. Tagung der
Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-
Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972
geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu
vertretenden Standpunkt**

ANHANG

Von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, auf der voraussichtlich vom 14. bis 22. März 2024 stattfindenden 67. Tagung der Suchtstoffkommission über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrollen von Stoffen zu vertretender Standpunkt:

- (1) Bromazolam ist in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (2) Butonitazen ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (3) 3-Chloromethcathinon (3-CMC) ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (4) Dipentylon ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (5) 2-Fluorodeschloroketamin (2-FDCK) ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.